

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.516.144

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)7426/J-NR/2021

Wien, 17. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Seemayer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.07.2021 unter der Nr. **7426/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Seeuferzugänge der österreichischen Bundesforste AG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Wie viele See(ufer)grundstücke in Österreich befinden sich insgesamt im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG?
- Wie viele öffentlich zugänglichen See(ufer)grundstücke im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG gibt es derzeit in Österreich?
- Wie hat sich die Anzahl der öffentlich zugänglichen Seeuferflächen im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG in Österreich seit 2010 verändert?

- Welche See(ufer)grundstücke befinden sich im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG? (Bitte um genaue Auflistung der Grundstücke nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstücke/Fläche)
- Wie werden die See(ufer)grundstücke, die sich im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG befinden, konkret verwaltet? (Bitte um genaue Auflistung nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstück/Fläche/Art der Bewirtschaftung)
- Welche See(ufer)grundstücke im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG sind öffentlich zugänglich? (Bitte um genaue Auflistung der Grundstücke nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstücke/Fläche)
- Wie hoch ist der Pacht/Mietzins bei den jeweiligen verpachteten See(ufer)grundstücken, die zu privaten bzw. gewerblichen Zwecken verpachtet bzw. vermietet werden? Bitte um genaue Auflistung der Grundstücke nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstücke/Fläche/Höhe des Pacht- bzw. Mietzins)
- Wie hoch ist der Pacht/Mietzins bei den jeweiligen öffentlich zugänglichen, verpachteten See(ufer)grundstücken? Bitte um genaue Auflistung der Grundstücke nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstücke/Fläche/Höhe des Pacht- bzw. Mietzins)
- Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe des Pacht/Mietzins?
- Wie viele der öffentlich zugänglichen See(ufer)grundstücke werden den Gemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Welche See(ufer)grundstücke sind dies konkret? (Bitte um genaue Auflistung nach Bundesland/Bezirk/Gemeinde/Grundstück/Fläche)

Die Fragen betreffen die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) und sind somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 11:

- Leider ist es besonders bei Fragen, die die österreichische Bundesforste AG betreffen, Usus, sich konkreter Antworten mit dem Hinweis, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der österreichischen Bundesforste AG nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst ist, zu entziehen. Sollte dies auch bei dieser Anfrage der Fall sein, welche anderen Möglichkeiten gibt es, um an die geforderten Daten zu kommen?

Dass Angelegenheiten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der ÖBf AG nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind, ergibt sich aus der durch B-VG und GOG-NR vorgegebenen Rechtslage. Das Interpellationsrecht ist als Instrument zur Aufsicht über die staatliche Verwaltung und deren Organe ausgestaltet und findet dort seine Grenzen, wo

die Ingerenz dieser Organe endet. Es dient nicht der wirtschaftlichen Kontrolle von Unternehmen. Dies gilt gleichermaßen für andere Unternehmen, die im Eigentum des Bundes stehen.

Zur Frage 12:

- Die Stellungnahme 117/SPET der Universität für Bodenkultur vom 19.11.2020 zu 2/PET kritisiert insbesondere die schleichende Entziehung von öffentlich zugänglichen See(ufer)grundstücken durch Vermietungen bzw. Verpachtungen der Österreichischen Bundesforste AG zu privaten oder gewerblichen Zwecken. Wie werden Sie diesem Missstand entgegentreten?

Öffentliche Zugänge zu Seeufern an Österreichs Seen sind durch die gesetzlichen Regelungen im Bundesforstegesetz 1996 geschützt. Anlass für die Petition, auf die sich die Stellungnahme bezieht, war die Umgestaltung des ÖBf-Badeplatzes „Huthausaufsatz“ in Weyregg am Attersee. Die Umgestaltung umfasste unter anderem die Neuerrichtung eines Wohnhauses als Ersatzbau für das bestehende, baufällige alte Forsthaus der ÖBf AG. Zur Vergrößerung des Badeplatzes wurde das neue Wohnhaus an anderer Stelle gebaut. Dadurch hat sich die von der Öffentlichkeit unentgeltlich nutzbare Liegefläche um 2.700 auf 7.200 m² vergrößert.

Die ÖBf AG vermietet oder verpachtet Seeuferflächen nur dann an Private, wenn die Flächen aufgrund ihrer Lage, Zugänglichkeit, räumlichen Gegebenheiten oder Kleinheit nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind, seitens der jeweiligen Gemeinde kein Bedarf an einer öffentlichen Nutzung erklärt wurde und keine sonstigen Bewirtschaftungsgrundsätze wie Hochwasserschutz oder Gewässerökologie einer Bestandgabe entgegenstehen.

Seit Übernahme der Bewirtschaftung des Attersees und der Kärntner Seen durch die ÖBf AG im Jahr 2001 sind sowohl Anzahl als auch Flächenausmaß der unentgeltlichen, öffentlichen Badeplätze gestiegen. Weiters konnte die ÖBf AG durch Ankäufe, wie beispielsweise im Falle des „Edelweißbades“ in Pörtschach oder des Strandbads Techelsberg, öffentliche Badeplätze absichern.

Zur Frage 13:

- Die Stellungnahme 178/SPET der Oberösterreich Tourismus GmbH vom 22.01.2021 kritisiert die Praxis der kostenpflichtigen Verpachtung von öffentlichen Seeuferflächen an die Gemeinden, die die Pacht aus Steuermitteln finanzieren müssen und sieht dadurch eine Verletzung der in § 4 Abs. 5 Bundesforstgesetz verankerten Grundsätze für die Verwaltung von Seeuferflächen. Wie werden Sie diesem Missstand entgegenzutreten?

In der Stellungnahme der Oberösterreich Tourismus GmbH ist auch festgehalten, dass nicht alle Verträge der Gemeinden mit einer Entgeltzahlung verbunden sind. Für viele Nutzungen sind keine oder lediglich symbolische Entgelte zu entrichten. Die Regelungsinhalte der Verträge mit den Gemeinden sind zudem sehr vielfältig. Sie enthalten nicht nur Badeplätze oder Strandbäder, sondern unterschiedlichste Nutzungsformen, wie etwa entgeltpflichtige Kfz-Parkplätze, Lagerplätze oder Marinaanlagen. In anderen Fällen wiederum erzielen Gemeinden auf den von der ÖBf AG in Bestand genommenen Flächen selbst Erlöse, etwa durch Untervermietungen (Gastronomie, Bootsverleih).

Für Gemeinden und sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand ohne kommerzielle Nutzung bestehen darüber hinaus Nachlässe von zumindest 75 Prozent auf die jeweiligen Seetarife.

Elisabeth Köstinger

